

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 26 (1970)
Heft: 8

Artikel: Frauenstimmrechts-Entscheid auf eidgenössischer Ebene
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845418>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenstimmrechts-Entscheid auf eidgenössischer Ebene

Bekanntlich hat der Nationalrat am 23. Juni 1970 die Verfassungsänderung ohne Gegenstimme gutgeheissen — 134 : 0. Kein tapferer Eidgenosse wagte mehr dagegen zu sein.

Im Jahre 1958 war das noch ganz anders; damals stimmte auch Herr Bundesrat (damals noch Ständerat) Ludwig von Moos mit Überzeugung gegen die Frauen. Nur Dr. James Schwarzenbach versuchte noch ein Verzögerungsmanöver einzuleiten: er wollte wieder einmal zuerst eine Frauenbefragung durchführen.

Nun geht die Vorlage an den Ständerat, der in der Herbstsession beschliessen wird.

Die eidgenössische Volks-(Männer)-Abstimmung wird also voraussichtlich am 7., eventuell am 21. Februar 1971 stattfinden.

Viel Arbeit steht uns bevor!

Frauen sind keine Schweizer!

Motion Arnold mit 96 gegen 42 Stimmen im Nationalrat am 22. Juni 1970 abgelehnt.

Gemäss Artikel 4 und 74 der Bundesverfassung «sind alle Schweizer vor dem Gesetze gleich. Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat.»

Arnold hat festgestellt, dass in diesen beiden Sätzen ein Widerspruch vorhanden ist, indem einmal alle Schweizer verstanden werden, einmal nur gerade die Männer. Man müsse also unter Schweizer auch die Frauen verstehen.

Bundesrat Ludwig von Moos antwortete, Artikel 4 «sind alle Schweizer vor dem Gesetze gleich» nehme eine Sonderstellung ein (z. B. damit die Frauen auch Steuern bezahlen dürfen, Red.) und könne nicht mit Artikel 74 verglichen werden. Warum nicht, blieb er schuldig. Er verschanzte sich dann hinter die Räte, indem er sagte, die Räte selber hätten bisher die Realisierung der politischen Gleichberechtigung auf dem Interpretationsweg abgelehnt. Und prompt wurde er auch in der anschliessenden Diskussion durch Nationalrat von Arx (kons. chr., Zürich) unterstützt, der kund tat, dass die konservativ-christlichsoziale Fraktion der Motion Arnold nicht anschliessen könne und dem Rat den Rat gab, sich nicht auf diese «fragwürdige Interpretationsmethode» einzulassen.

Wir Frauen sind also einmal Schweizerinnen, dann aber plötzlich staatenlos!

Viel Arbeit steht uns bevor!

Luzern

Der Kantonsrat hat eine Vorlage über das volle Frauenstimmrecht im Kanton und in den Gemeinden verabschiedet. Volks-(Männer)-Abstimmung am 25. Oktober 1970. Fällt das Plebiszit positiv aus, werden die Frauen schon im Frühjahr 1971 die Grossräte mitwählen dürfen.

Solothurn

Der Solothurner Kantonsrat hat in erster Lesung der Teilrevision der Kantonsverfassung zugestimmt, mit der das Stimm- und Wahlrecht der Frauen in Gemeindeangelegenheiten eingeführt werden soll.